

Gemeinde **Edelsbach** bei Feldbach

Gutes Miteinander Edelsbach | Rohr a.d. Raab | Kaag

Politischer Bezirk: Südoststeiermark | 8332 Edelsbach 150 | Tel.: 03152-3597 | FAX: Dw4
www.edelsbach.at | Email: gde@edelsbach.at | UID: ATU59448002



Öffentliche Kundmachung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach hat in einer Sitzung vom 20.6.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Edelsbach b. Feldbach werden aufgrund der Ermächtigung des Par. 8 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,09% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,-- (netto € 12,73)
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.217.715,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.184.031,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.033.684,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 33.589 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Bemessung der Einwohnergleichwerte für Wohngebäude erfolgt nach der Anzahl der darin gemeldeten Personen einschließlich Zweitwohnsitze, wobei jede gemeldete Person bzw. jeder Zweitwohnsitz einen Einwohnergleichwert dargestellt. Für jedes Objekt ist zumindest ein Einwohnergleichwert zu verrechnen.

Die Benützungsgebühr beträgt

pro Einwohnergleichwert (EWG) und Jahr € 110,-- (Brutto)

inkl gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schule usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zur Berechnung der Einwohnergleichwerte zugrundegelegt, wobei die durch die Umrechnung entstehenden Bruchzahlen auf ganze Einwohnergleichwerte aufzurunden sind.

a) Öffentliche Einrichtungen:

Schule, Kindergarten	3 Personen =	1 EWG
Pfarrheim		3 EWG
Feuerwehrhaus		1 EWG
Gemeindeamt	je 3 Beschäftigte	1 EWG
Kühlhaus		1 EWG

b) Betriebe ohne besonderes Aufkommen je 3 Beschäftigte 1 EWG

c) Ordination je 10 Wartepplätze 1 EWG

d) Betriebe mit besonderem Aufkommen

Friseure je 1 Beschäftigter 1 EWG

e) Gastbetriebe

Gasträume ständig benützt je 3 Sitzplätze 1 EWG

„ nicht ständig je 30 Sitzplätze 1 EWG

(4)a) Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Haushalts- und Betriebsgröße, der Anzahl der Beschäftigten bzw. Wartep- u. Sitzplätze wird je der 1. Mai und der 1. November herangezogen.

b) Für Schlachtbetriebe ist zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte der Jahresdurchschnittswert der anfallenden Belastung an der öffentlichen Kanalanlage heranzuziehen. (Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen von der Bezirkshauptmannschaft und Festlegung der Einwohnergleichwerte durch den Abfallwirtschaftsverband.)

(5) Die Gebührenschild entsteht mit dem nachfolgendem Ersten des Monats, in dem die technische Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage gegeben war.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem nachfolgendem Ersten des Monat, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in zwei Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Mai, und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Edelsbach bei Feldbach vom 30.11.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26. Juni 2023
Abgenommen am: _____



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....
(Johannes Suppan)